

Eine Alternative zur Jagdverpachtung?

Eigenbewirtschaftung der Jagd

Von Stefan Schaefer, Mainz

Das Jagdrecht kennt zwei alternative Möglichkeiten der Jagdnutzung, nämlich die Jagdverpachtung und die Eigenbewirtschaftung der Jagd. Traditionell werden gemeinschaftliche Jagdbezirke und kommunale Eigenjagdbezirke in Rheinland-Pfalz verpachtet. In jüngerer Zeit wächst allerdings, auch bei Jagdgenossenschaften, das Interesse an einer Eigenbewirtschaftung (Synonym: Regiejagd, Selbstnutzung der Jagd).

Ausgangslage

Alle Gemeinden und Städte sind als Eigenjagdbesitzer und/oder als Mitglieder der örtlichen Jagdgenossenschaften mit Fragen der Jagdnutzung befasst. Die Grundsatzentscheidung „Jagdverpachtung oder Eigenbewirtschaftung der Jagd?“ wird aber in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahrzehnten praktisch nicht getroffen. Die Jagdverpachtung stellt die etablierte Form der Jagdnutzung dar, die Jagdpachtzahlung wird in vielen Fällen als bedeutende Einnahmeposition angesehen, und der Jagdpächter gilt häufig als wichtige örtliche „Instanz“.

Das aus dem Jagdrecht des Grundeigentümers abgeleitete Jagdausübungsrecht wird verpachtet (Rechtspacht), die land- oder forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer. Interessenkonflikte sind insoweit systemimmanent:

- Der **Jagdpächter** verbindet mit seiner Pachtzahlung ein möglichst ungestörtes Jagd- und/oder Naturerlebnis sowie in der Regel auch hohe (Schalen-)Wildbestände.
- Die **Grundeigentümer**, speziell die Waldbesitzer, werden in der Folge mit Mehraufwendungen (z.B. Zaunbau) und Vermögensverlusten (z.B. Schälschäden) konfrontiert.

Jagdpachtverträge sind zivilrechtliche Verträge und eröffnen den Vertragspartnern einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Gemeinde- und Städtebund bemüht sich bereits seit langem durch Veröffentlichung entsprechender Muster um eine waldfördernde Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen, auch in Verbindung mit der FSC-Gruppenzertifizierung.

Es ist allerdings nicht möglich, einen niedrigen, waldverträglichen Schalenwildbestand zu erreichen und gleichzeitig eine

maximal mögliche Jagdpachteinnahme zu realisieren. Im Ergebnis können geringere Jagdpachteinnahmen in Verbindung mit der konsequenten Erfüllung sachgerecht festgesetzter Abschüsse und damit verminderter Waldwildschäden auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der richtige Weg sein. Diese Langzeitbetrachtung stellt hohe Anforderungen an die in der Tagespolitik tätigen Entscheidungsträger: Die Waldwildschäden zeigen erst langfristig ihre mitunter schwer zu quantifizierenden Wirkungen (Entmischung, Holzentwertung durch Fäule), während Einnahmen aus der Jagdverpachtung kurzfristig und kontinuierlich zur Verfügung stehen.

Eine Eigenbewirtschaftung der Jagd kam in der Vergangenheit nur für staatliche und private Eigenjagdbezirke in Betracht. Als die Stadt Ingelheim als kommunaler Eigenjagdbesitzer im Jahre 1994 zur Eigenbewirtschaftung übergang, war dies Anlass für eine emotional aufgeladene Debatte („Eine Kriegserklärung an das wehrlose Wild“). Im Laufe der Jahre sind weitere kommunale Eigenjagdbesitzer, aber kaum Jagdgenossenschaften, diesem Beispiel gefolgt.

Beweggründe für ein wachsendes Interesse an der Eigenbewirtschaftung

In jüngerer Zeit ist das Interesse in Rheinland-Pfalz an einer Eigenbewirtschaftung der Jagd, auch bei Jagdgenossenschaften, deutlich angewachsen. Ursächlich dürfte in den wenigsten Fällen eine willentliche Abkehr von der Jagdverpachtung sein. Eher „aus der Not heraus“ wächst das Bewusstsein, dass es eine alternative Form

Dr. S. Schaefer ist Referent im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.



Stefan Schaefer
dschaefer@gstbrp.de

der Jagdnutzung gibt. In den Diskussionen vor Ort spielen insbesondere die folgenden Beweggründe eine Rolle:

a) Schwierigkeiten bei der Neuverpachtung

Gerade für Jagdgenossenschaften wird es zunehmend schwieriger, ihre gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu angemessenen Bedingungen zu verpachten. Die Zahl der Jagdpachtinteressenten geht insgesamt zurück, die vorhandenen Interessenten stellen weitreichende Forderungen (niedrigerer Pachtpreis, Deckelung oder Ausschluss des Wildschadensersatzes, Sonderkündigungsrecht). Vor allem die vertragliche Übernahme des Wildschadensersatzes in bisherigem Umfang wird, unter Hinweis auf unkalkulierbare Wildschadensrisiken infolge eines vermehrten Maisanbaus und hoher Schwarzwildbestände, abgelehnt. Auch wenn eine entsprechende Problemlage vor Ort überhaupt nicht gegeben oder zu erwarten ist, versuchen Jagdpachtinteressenten offensichtlich „die Gunst der Stunde“ zu nutzen.

Der Gemeinde- und Städtebund hat empfohlen, die Deckelung des Wildschadensersatzes in neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen, auch unter Inkaufnahme eines geringeren Pachtpreises, zu vermeiden. Die Wildschadensersatzpflicht muss bei demjenigen liegen, der als einziger maßgeblichen Einfluss auf die Wildbestandsentwicklung und die Wildschäden hat – also beim Jagdpächter! Die Deckelung des Wildschadensersatzes birgt die Gefahr, dass der Jagdpächter den finanziellen Anreiz verliert, insbesondere die Schwarzwildbestände intensiv zu bejagen. Die Risiken werden auf die Jagdgenossenschaft verlagert, die ggf. Umlagen von

(allen) Grundstückseigentümern/Jagdgenossen erheben muss, um den Wildschäden der (wenigen) aktiven Landwirte, die große Flächen bewirtschaften, zu begleichen.

Weit überwiegend verzichten die Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz seit langem auf die selbstständige Nutzung ihrer kommunalen Eigenjagdbezirke. Sie bringen gemäß § 5 Abs. 2 LJG Rheinland-Pfalz ihre Grundflächen zur gemeinsamen Verpachtung in die gemeinschaftlichen Jagdbezirke ein, die durch die jagdlich wertvollen Waldflächen eine erhebliche Aufwertung erfahren. Werden die Kommunen als Jagdgenossen nunmehr für diese Waldflächen, die keinem Wildschadensrisiko durch Schwarzwild unterliegen, mit Umlagen im oben dargestellten Sinne belastet, steht zu erwarten, dass der Verzicht auf die selbstständige Nutzung der kommunalen Eigenjagdbezirke in nennenswertem Umfang widerrufen wird. Die verbleibenden, primär landwirtschaftlich genutzten Grundflächen privater Eigentümer dürften in der Konsequenz meist unverpachtbar werden. Eine Entwicklung, die so nicht gewollt sein kann.

b) Fehlende Einflussmöglichkeiten auf die Jagdausübung im bestehenden Pachtverhältnis

Die überhöhten Schwarzwildbestände und in der Folge die erheblichen Schäden vor allem in der Landwirtschaft haben vielen Jagdgenossenschaften schmerzlich vor Augen geführt, wie gering der Einfluss der Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts auf die praktische Jagdausübung in einem langjährigen Vertragsverhältnis ist. Bei keiner anderen Schalenwildart gibt es für die Jagdausübungsberechtigten so viele Freiheiten bezüglich der Bejagung wie beim Schwarzwild. Ohne die Vorgabe eines behördlichen Abschussplans liegt die Verantwortung für die Bejagung allein beim jeweiligen Jagdpächter.

Trotz aller Anstrengungen der Jägerschaft insgesamt ist festzustellen, dass eine Minderheit mit Freiheit und Eigenverantwortung missbräuchlich umgeht und entgegen aller Aufklärung und Appelle keine intensive, ganzjährige Schwarzwildbejagung durchführt. Der Jagdpachtvertrag bietet im Regelfall keine Handhabe, das rechtliche Instrumentarium des § 27 BJagdG („Polizeijagd“) wird in der Praxis nicht angewandt.

Die waldbaulichen Gutachten dokumentieren in Rheinland-Pfalz seit nunmehr 16 Jahren gravierende Wildschäden am Wald. Sie gefährden die Umsetzung des naturnahen Waldbaus und stehen in

offenem Widerspruch zu gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen, denen sich die jagdlichen Interessen unterzuordnen haben. Die finanziellen Schäden durch Schalenwild überschreiten in Waldrevieren häufig die Jagdpachteinnahmen bei weitem.

In der Konsequenz werden seit Jahren erhöhte Abschusszahlen festgesetzt, deren Erfüllung mit gleicher Regelmäßigkeit gemeldet wird. Gleichwohl zeigt das nächste waldbauliche Gutachten keine Verbesserung der Schadenssituation, die Abschüsse werden wieder erhöht, ihre Erfüllung wiederum gemeldet. Und so weiter und so fort. Eine Steuerung der Schalenwildpopulation, speziell beim Rotwild, findet ganz offensichtlich nicht statt.

c) Streitigkeiten bezüglich des Pachtpreises im bestehenden Pachtverhältnis

Zunehmend wird von Gemeinden und Jagdgenossenschaften berichtet, dass Jagdpächter den vertraglich vereinbarten Pachtpreis mindern wollen oder sogar einseitig die Pachtzahlung reduzieren. Das Spektrum der geltend gemachten Beeinträchtigungen bei der Jagdausübung ist immens: Wanderer, Reiter, Radfahrer, Pilzsucher, Hundebesitzer, Waldarbeiter, Brennholzseltwerber, eingezäunte Forstkulturen, Pferdekoppeln (um nur die gängigsten Beispiele zu nennen). Teilweise vermitteln die (nicht selten anwaltlich vorgetragenen) Schriftsätze den Eindruck, dass seitens der Jagdpächter regelrecht nach einem geeigneten Anlass gesucht wird, um aus einem langjährigen Pachtverhältnis entlassen zu werden.

Wenn in der Praxis auch nur in eher seltenen Fällen die Voraussetzungen einer Jagdpachtminderung vorliegen, kosten derartige Streitigkeiten gleichwohl Zeit, Geld und Nerven. Sie führen in jedem Fall zu einer nachhaltigen Trübung des Verpächter-Pächter-Verhältnisses vor Ort.

Rechtsgrundlagen für die Eigenbewirtschaftung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

Die jagdrechtlichen Vorschriften, die speziell die Eigenbewirtschaftung gemeinschaftlicher Jagdbezirke regeln, sind überschaubar:

- **§ 10 Abs. 2 BJagdG:** Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen.
- **§ 8 LJG Rheinland-Pfalz:** Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen dazu nicht mehr Personen bestellt werden als nach § 10 Abs. 1 LJG Pächter sein dürfen.

Die Zustimmung der unteren Jagdbehörde ist erforderlich. Die angestellten Jäger müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 BJagdG erfüllen.

- **VV Nr. 2.5 zu § 8 LJG:** Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die für die Jagdausübung in Aussicht genommenen Jagdscheininhaber während der Dauer ihrer Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis zur Jagdgenossenschaft stehen.

Kernpunkt der jagdrechtlichen Vorschriften ist demgemäß, dass mit dem „angestellten Jäger“ ein Verantwortlicher vorhanden sein muss, der die erforderlichen Maßnahmen ergreift und als Ansprechpartner für Jagdbehörden, Bevölkerung etc. zur Verfügung steht. Durch eine Anstellung, d.h. die Begründung eines Vertragsverhältnisses von einer gewissen Dauer, soll eine ordnungsgemäße Bejagung gewährleistet werden. Im Anstellungsvertrag mit der Jagdgenossenschaft sind die Aufgaben und Befugnisse detailliert zu regeln. Der angestellte Jäger muss nicht hauptberuflich tätig werden. Eine finanzielle Vergütung wird im Regelfall nicht gewährt. Der angestellte Jäger kann, aber er muss nicht, Jagdgenosse sein. In der Praxis übernimmt nicht selten ein Forstbeamter die Aufgabe als Nebentätigkeit oder ein rüstiger Ruheständler wird aktiv. Denkbar ist grundsätzlich auch, dass mehrere Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer gemeinsam einen Berufsjäger als Jagdleiter beschäftigen, dessen Personalkosten dann allerdings getragen (und refinanziert) werden müssen.

Der angestellte Jäger wird als Dienstleister für die Jagdgenossenschaft tätig. Durch den Anstellungsvertrag, der entsprechende Kündigungsmöglichkeiten vorsieht, befindet er sich in einer abhängigen Stellung.

Für kommunale Eigenjagdbezirke ist speziell § 5 Abs. 1 LJG Rheinland-Pfalz zu beachten. Wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der vom Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt wird.

Organisation der Jagdausübung bei Eigenbewirtschaftung

Die Organisation der Jagdausübung in eigenbewirtschafteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder Eigenjagdbezirken kann in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen sehr unterschiedlich sein. Insbesondere Landesforsten Rheinland-Pfalz hat für den staatlichen Bereich zwischenzeitlich eine erhebliche Flexibilisierung und Erweiterung der

Jagdangebote vorgenommen. Ferner wird ein aktives Jagdmarketing betrieben, das die Jagd als ganzheitliches Naturerlebnis in den Mittelpunkt stellt. Stichwortartig sind folgende Formen der Jagdausübung zu unterscheiden:

- **Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnis-scheine für Pirschbezirke:** Räumlich abgegrenzt; Größe ca. 75 ha; Laufzeit ein bis drei Jahre; nur Einzeljagd.
- **Vergabe von „Jagdpaketen“:** Ohne Flächenbindung; alle Einzeljäger tragen sich beispielsweise bei Antritt zur Jagd an einem Checkpoint in ein Tagebuch mit Namen und Hochsitznummer ein; festgelegte Stückzahl für einzelne Schalenwildarten.
- **Vergabe von Einzelabschüssen:** Vornehmlich Trophäenträger.
- **Vergabe von Gesellschaftsjagden:** Verkauf einzelner Stände oder kompletter Gesellschaftsjagden an Firmen, Verbände.
- **Vergabe spezieller Jagdangebote** (Jagdtourismus): Jagdlebniswoche inkl. Wohnen in der Jagdhütte; Bockjagdwochenende; Drückjagdwochenende.

Für eine einzelne Jagdgenossenschaft oder Kommune, die eine Eigenbewirtschaftung erfolgreich umsetzen will, ist die umsichtige Auswahl eines kompetenten und präsenten Jagdleiters („angestellter Jäger“) von entscheidender Bedeutung. Dieser setzt im Regelfall gegen Entgelt weitere Jäger ein, die zeitlich und handwerklich eine Abschusserfüllung gewährleisten. Dabei sind erfolgsorientierte Entgelte bzw. Anreizsysteme wie Rabattgewährung bei Erfüllung der Abschussvorgaben durchaus probate Hilfsmittel.

Eine zeitliche Mindestbindung besteht im Unterschied zur Jagdverpachtung nicht. Erfüllt der mithelfende Jäger nicht die in ihn gesetzten Erwartungen, wird er seitens des Jagdrechtsinhabers künftig nicht mehr an der Jagdausübung beteiligt. Ist es ihm (im umgekehrten Fall) aus beruflichen oder privaten Gründen nicht mehr möglich, weiterhin vor Ort zu jagen, kann er jederzeit „aussteigen“.

Die Wildbretvermarktung kann über den Jagdleiter zugunsten der Jagdgenossenschaft bzw. Kommune erfolgen, ggf. auch im Wege der Direktvermarktung an Endverbraucher (Kooperation mit örtlichen Metzgereien). Alternativ übernehmen die einzelnen an der Jagdausübung beteiligten Jäger das Wildbret gegen Entgelt.

Wichtige Entscheidungskriterien

Bei einer Eigenbewirtschaftung behält die Jagdgenossenschaft oder der kommunale Eigenjagdbesitzer grundsätzlich „das Heft des Handelns“ bezüglich der Jagdaus-

übung vollständig in der Hand. Als Kehrseite dieser Selbstbestimmung bzw. aktiven Einflussnahme trägt der Jagdrechtsinhaber aber auch die volle Verantwortung; Aufgaben und Kosten können nicht auf den Jagdpächter abgewälzt werden.

Im Detail sind als wichtige Entscheidungskriterien die folgenden Vor- und Nachteile (im Vergleich zur Jagdverpachtung) abzuwägen:

a) Vorteile:

- **Selbstbestimmung** der Jagdgenossenschaft bzw. des Eigenjagdbesitzers bezüglich der jagdlichen Ziele und der praktischen Jagdausübung.
- **Flexibilität**, insbesondere bezüglich der Mitjäger (keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeit für die Bindung an einen Jäger; keine Problematik der Kündigung eines Pachtvertrages).
- Direkte **Steuerung** der Jagdausübung, z.B. gezielte Bejagung an Schadensschwerpunkten oder vorgegebener zeitlicher Wechsel zwischen Jagdruhe und intensiver Bejagung.
- Jagdgelegenheit für **ortsansässige Jäger** mit „kleinem Geldbeutel“ (jagdsziale Funktion); Verankerung und Wahrnehmung der Jagd in den örtlichen Strukturen.
- Minimierung der **Konflikte** mit anderen Landnutzern und der erholungssuchenden Bevölkerung.
- Vereinfachte **Abschussplanung** und Kontrolle des Abschussvollzugs.
- **Rückwechsel** zur Jagdverpachtung jederzeit möglich.

b) Nachteile:

- Erheblicher Zeit- und **Organisationsaufwand**, insbesondere in der Etablierungsphase.
- Schwierigkeit, einen **kompetenten Jagdleiter** zu gewinnen.
- Schwierigkeit, genügend interessierte, gute und zuverlässige **Mitjäger** zu finden.
- **Wildschadensersatzanspruch** gegenüber der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer (vgl. § 29 Abs. 1 und Abs. 3 BJagdG); keine Übertragung der Ersatzpflicht auf die Mitjäger.
- Zahlung der **Jagdsteuer** an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt (vgl. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Kommunalabgabenverordnung Rheinland-Pfalz); Jahresjagdrecht wird über eine Vergleichsberechnung hergeleitet.

Im Vergleich der direkten Erlöse dürfte die Eigenbewirtschaftung der Jagd finan-

ziell regelmäßig schlechter abschneiden als die Jagdverpachtung. Von entscheidender Bedeutung ist aber, ob die Eigenbewirtschaftung das Erreichen der (bislang infolge überhöhter Schalenwildbestände gefährdeten) waldbaulichen Ziele ermöglicht. In diesem Fall verringern sich die betrieblichen Mehraufwendungen (z.B. für Einzel- und Flächenschutz, zusätzliche Pflanzungen) sowie die Mindererlöse (z.B. Schältschäden mit der Folge einer Holzentwertung). Beispiele aus Süddeutschland, die insbesondere der Ökologische Jagdverband (ÖJV) veröffentlicht hat, zeigen, dass sich eine Umstellung auf die Eigenbewirtschaftung der Jagd unter diesen Voraussetzungen im Ergebnis finanziell rechnen kann. Der ÖJV stellt plakativ fest: **Mit der Eigenbewirtschaftung der Jagd ist kein Geld zu verdienen, sondern nur Geld zu sparen!**

Folgerungen

In Rheinland-Pfalz wird die Jagdverpachtung zweifellos auch in Zukunft die dominierende Form der Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und kommunalen Eigenjagdbezirken bleiben. Wenn es aber – trotz intensiver Bemühungen und ausgeprägter Kompromissbereitschaft – vermehrt nicht mehr möglich ist, Jagdbezirke zu angemessenen Bedingungen zu verpachten, kommt die Eigenbewirtschaftung als ernst zu nehmende Alternative in Betracht. Auch um ein Signal zu setzen und zu zeigen, dass die Jagdrechtsinhaber dem Diktat einzelner Jagdpachtinteressenten (minimaler Pachtpreis, Deckelung oder Ausschluss des Wildschadensersatzes, Sonderkündigungsrecht) nicht hilflos ausgeliefert sind.

Zwischenzeitlich verfügen eine Reihe von Jagdgenossenschaften und Kommunen über einschlägige Erfahrungen mit der Eigenbewirtschaftung, die sicherlich gerne weitergegeben werden. Es spricht auch nichts dagegen, die Eigenbewirtschaftung für ein oder zwei Jahre probeweise zu testen oder sie gezielt zu nutzen, um eine örtliche Schwerpunktproblematik (z.B. Schwarzwild in Weinbergslagen) zeitlich befristet zu entschärfen.

Mit der Eigenbewirtschaftung wird die Jagd zur Dienstleistung, die sich an den Zielen der Grundeigentümer ausrichtet hat. Dies setzt aufgeklärte und engagierte Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer voraus.

Grundsätzlich gilt: **Beide Formen der Jagdnutzung, Verpachtung und Eigenbewirtschaftung, sind nur so gut wie die daran beteiligten Jagdrechtsinhaber und Jäger!** ◀